



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

**Per E-Mail**

Bürgermeister/in  
jobcenter Kreis Steinfurt  
als leistungsgewährende Stelle nach dem SGB II  
Vorstand jobcenter Kreis Steinfurt - GAB AÖR

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:  
Zimmer:  
Telefon:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:  
Internet:

Mein Zeichen: 56.32  
Datum: 19.04.2011

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger  
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 19/2011  
- Leistungsgewährung -**

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II  
hier: Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt  
gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II**

Es gelten folgende Beträge:

- Bekleidungspauschale	296,00 Euro
- Bekleidungspauschale für Schwangerschaft	148,00 Euro
- Erstausrüstung bei Geburt (einschließlich Bekleidung)	327,00 Euro
- Pauschale bei Geburt (Mobiliar)	296,00 Euro

Leistungen anlässlich der Geburt sind **8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** auszuführen. Eine **abweichende Bemessung** der Pauschalen kommt nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht und ist aktenkundig zu machen.

Ein **Vordruck** für die Beantragung der entsprechenden Leistungen liegt bei.

Das Rundschreiben 44/2010 wird aufgehoben.

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG

BLZ: 401 637 20

Konto: 40 300 200

IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00

BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund

BLZ: 440 100 46

Konto: 20 234 469

IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69

BIC: PBNKDEFF

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bislang geltenden Regelungen zur Gewährung der o. g. einmaligen Leistung in Form einer Pauschale sahen eine jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe vor. Aufgrund der Anhebung der Regelbedarfe zum 01.01.2011 sind diese Leistungen anzupassen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II von 359,00 Euro auf 364,00 Euro sind die einmaligen Leistungen um 1,39 % zu erhöhen und wie bisher auf volle Euro-Beträge zu runden.

Ab sofort gelten zur Gewährung oben genannter Leistungen folgende Regelungen:

## **Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II)**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II sind Leistungen für die **Erstausstattung für Bekleidung** (incl. bei Schwangerschaft und Geburt) nicht von den Regelbedarfen umfasst und werden gesondert erbracht. Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Diese Leistungen sollen grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht werden. Diese Verfahrensweise dient der Stärkung der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten und mindert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

### **2. Anwendungsbereich/Personenkreis**

Für die Leistungsgewährung kommen Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht,

- die **laufende Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- die **keine laufenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel.

### **3. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten. Leistungen für sogenannte Ersatzbeschaffungen werden nicht erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus den Regelbedarfen Rücklagen zu bilden, ggf. kann eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfolgen.

Eine einmalige Leistung kommt daher z. B. nur in Betracht:

- bei außergewöhnlichen Umständen, die eine (nahezu) vollständige Neuausstattung mit Bekleidung erfordern,
- bei Schwangerschaft,
- bei Geburt.

### **4. Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichen Umständen**

Eine Leistungsgewährung ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen denkbar (z. B. nach Wohnungsbrand, soweit die Schäden nicht durch Dritte, z. B. eine Versicherung, abgedeckt sind; nach Zeiten der Haft; bei wesentlicher Änderung der Konfektionsgröße).

Die Bekleidungs pauschale beträgt 296,00 € pro Person (unabhängig von Alter und Geschlecht).

Mit dieser Pauschale kann der Bedarf „Erstausrüstung für Bekleidung“ finanziert werden. Ergänzende Bekleidungsbedarfe können dann aus den laufenden Regelbedarfen gedeckt werden.

## 5. Bekleidungs pauschale bei Schwangerschaft

Auch der zusätzliche Bedarf anlässlich einer jeden Schwangerschaft wird durch einen Pauschalbetrag gedeckt.

Eine Pauschale in Höhe von 50 % der Bekleidungs pauschale wird für auskömmlich gehalten. Daher wird die **Bekleidungs pauschale für Schwangerschaft auf 148,00 €** festgesetzt.

## 6. Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)

Der Betrag für die **Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)** wird festgesetzt auf **327,00 €**.

Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings/Kleinkindes abgedeckt (z. B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Badewanne, Badethermometer, Bade-Wickel-Kombination, Milchflaschen, Kinderwagen, Fußsack, Laufstall, Hochstuhl, Windeleimer usw.). Dabei ist berücksichtigt worden, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft (z. B. bei den Kleiderkammern) bzw. von Familienmitgliedern/Verwandten/Bekanntem/Freunden günstig erworben bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eingeflossen ist ebenfalls die Überlegung, dass nicht sämtliche Gegenstände bereits zum Zeitpunkt der Geburt zur Verfügung stehen müssen. Durch den ab dem Tag der Geburt für das Kind gewährten Regelbedarf können Ansparungen für künftige Anschaffungen vorgenommen werden.

Neben dieser Pauschale bei Geburt kann zusätzlich die Pauschale für die **Erstausrüstung der Wohnung** (für Kinderbett, Schrank, Matratze usw.) - in Höhe von **296,00 €** gewährt werden.

Beide Pauschalen sollten in einem **Betrag 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** ausgezahlt werden, um der/m Leistungsberechtigten genügend Zeit zu geben, alle Gegenstände – unter Ausnutzung von Sonderangeboten und ggf. gebraucht - erwerben zu können.

## 7. Abweichender Bedarf

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann.

Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt wird. Die Gründe, die zu einer von der Pauschale abweichenden Bemessung geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

**Eine weitere Schwangerschaft – selbst wenn sie zeitlich nah nach der letzten Schwangerschaft eintritt – rechtfertigt nicht automatisch eine Reduzierung des Pauschbetrags. Sofern der Pauschbetrag im Einzelfall gemindert werden soll, ist darzulegen, welche konkreten Gegenstände, die über die Pauschale zu finanzieren wären, tatsächlich noch zur Verfügung stehen, so dass eine Minderung des Pauschalbetrags gerechtfertigt erscheint. Die bloße Vermutung, dass noch Gegenstände z. B. aufgrund der vorangegangenen Schwangerschaft vorhanden sein müssten, reicht nicht aus.**

## **8. Fortschreibung der Pauschalen**

Die Pauschalbeträge werden entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe fortgeschrieben (§ 20 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 28 und 28a SGB XII sowie in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

## **9. Verfahren**

Sobald der SGB II-Träger von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat (z. B. durch Vorlage des Mutterpasses als Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft), hat er über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu beraten.

Die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind nach § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen.

Als Nachweis der erfolgten Beratung und Antragstellung durch den/die persönliche/n Ansprechpartner liegt ein Muster „Beratungsnachweis/Antrag anlässlich Schwangerschaft/Geburt“ bei. Mit diesem Vordruck ist die **gleichzeitige Beantragung aller drei Leistungen** anlässlich von Schwangerschaft und Geburt möglich und auch **beabsichtigt**.

Werden sämtliche Leistungen in einem Antrag geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung der Leistungen:

- hinsichtlich der Schwangerschaftsbekleidung **zu Beginn der 13. Schwangerschaftswoche**
- hinsichtlich der Erstausrüstung des Kindes bei Geburt sowie der Pauschale für Mobiliar **8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin,**

**ohne dass es eines weiteren Antrags oder einer erneuten Vorsprache bedarf.**

## **10. Grundsätzlicher Ausschluss einer Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistung und Möglichkeit der Aufnahme eines Widerrufsverbahalts in die Bewilligung**

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistung ohne die Aufnahme einer Verpflichtung, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. In diesen Fällen ist eine Rückforderung ggf. zweckwidrig verwandter Mittel rechtlich nicht möglich.

Sofern im Einzelfall während eines vorangegangenen Leistungsbezugs festgestellt worden ist, dass gewährte Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt worden waren, und der begründete Verdacht besteht, dass die o. g. Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt werden, kann bei der Gewährung von Leistungen für Bekleidung bzw. anlässlich von Schwangerschaft/Geburt eine **Nebenbestimmung in Form eines**

**Widerrufsvorbehalts** in die Bewilligung aufgenommen werden für den Fall, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht wird (§ 32 Abs. 2 SGB X).

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist in das **Ermessen** des Trägers gestellt und damit bei der Bewilligung entsprechend zu begründen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch des SGB II-Trägers auf Erstattung der zweckwidrig verwandten Mittel bzw. des nichterbrachten Nachweises über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sind § 50 i. V. m. § 47 SGB X.

## **11. Geltungsdauer**

Die o. g. Regelungen gelten ab sofort bis auf weiteres.

## **12. Ergänzender Hinweis zum Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners**

Gem. § 9 Abs. 2 S 2 SGB II sind Eltern bzw. Elternteile und deren Partner verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen für die Kinder einzusetzen.

**Dieser Grundsatz gilt nicht** für ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (Abs. 3 der Vorschrift). Eine Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partner findet nicht statt.

Entsprechend dieser Regelung ist auch bei der Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II von der Heranziehung der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners abzusehen (siehe Rundschreiben Nr. 8/2010).

Auch ein ggf. bestehender unterhaltsrechtlicher Anspruch des Kindes gegenüber den Eltern/dem Elternteil geht bei Schwangerschaft/Betreuung eines leiblichen Kindes bis zu 6 Jahren nicht auf den SGB II-Träger über (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Lebt die Schwangere hingegen mit einem **Partner** zusammen, ist dessen Einkommen/Vermögen bei Ermittlung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen.

## **Das Rundschreiben SGB II Nr. 44/2010 wird aufgehoben.**

Bei Fragen zur Umsetzung des Rundschreibens stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/-innen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

**Anlage:** Beratungsnachweis / Antrag anlässlich Schwangerschaft / Geburt

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stadt-/Gemeindeverwaltung  
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

**BERATUNGSNACHWEIS / ANTRAG  
anlässlich  
SCHWANGERSCHAFT/GEBURT**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anlässlich der Bekanntgabe der Schwangerschaft

der Unterzeichnerin       von Frau \_\_\_\_\_

bin ich über folgende Ansprüche anlässlich der Schwangerschaft/Geburt unterrichtet worden und beantrage folgende Leistungen:

**Bekleidungspauschale für Schwangerschaft**  
Höhe: 148,00 Euro  
*Die Auszahlung erfolgt nach Bedarf, frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.*

**Erstausstattung für das Kind**  
Höhe: 327,00 Euro  
*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

**Erstausstattung für das Kinderzimmer**  
Höhe: 296,00 Euro  
*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

Die Auszahlung erfolgt, sofern im Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich.

Errechneter Entbindungstermin lt. Mutterpass: \_\_\_\_\_

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

**Per E-Mail**

Bürgermeister/in  
jobcenter Kreis Steinfurt  
als leistungsgewährende Stelle nach dem SGB II  
Vorstand jobcenter Kreis Steinfurt - GAB AÖR

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:  
Zimmer:  
Telefon:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:  
Internet:

Mein Zeichen: 56.32  
Datum: 01.08.2011

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger  
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 29/2011  
- Leistungsgewährung -**

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II**

**hier: Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24  
Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II**

Die Beträge für die Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden teilweise angepasst.  
Sie betragen ab sofort:

- |  |          |
|--|----------|
| • <b>Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte</b> für eine Einzelperson                           | 937,00 € |
| • für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung bzw. bei der Geburt eines Kindes | 296,00 € |
| • <b>Hausrat</b> für eine Einzelperson   | 422,00 € |
| • für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung                                  | 25,00 €  |

Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung, die sowohl höher als auch niedriger sein kann, abgedeckt wird.

Das Rundschreiben Nr. 11/2009 wird aufgehoben.

Guten Tag meine Damen und Herren,

die bislang geltenden Regelungen zur Gewährung der einmaligen Leistung (Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte) in Form einer Pauschale sahen eine

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 403 510 60  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ: 401 637 20  
Konto: 40 300 200  
IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund  
BLZ: 440 100 46  
Konto: 20 234 469  
IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69  
BIC: PBNKDEFF

jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe vor. Aufgrund der Anhebung der Regelbedarfe zum 01.01.2011 sind diese Leistungen anzupassen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II von 359,00 Euro auf 364,00 Euro sind die einmaligen Leistungen um 1,39 % zu erhöhen und wie bisher auf volle Euro-Beträge zu runden.

Ab sofort gelten zur Gewährung oben genannter Leistungen folgende Regelungen:

## **Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II)**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für die **Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte** nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht. Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Diese Leistungen werden grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht. Diese Verfahrensweise dient der Stärkung der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten und mindert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

### **1. Anwendungsbereich/Personenkreis**

Für die Leistungsgewährung kommen Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht,

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel.

### **2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten. Leistungen für sogenannte Ersatzbeschaffungen werden in der Regel nicht erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus der Regelleistung Rücklagen zu bilden, ggf. kann eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erbracht werden.

Eine einmalige Leistung kommt daher z. B. nur in Betracht:

- bei dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung aus besonderen Gründen (z. B. bei Familiengründung; bei jungen Erwachsenen – in Einzelfällen auch noch Jugendlichen - aufgrund erheblicher Differenzen mit den übrigen Personen der Haushaltsgemeinschaft, eine positive Stellungnahme des Jugendamtes ist nur erforderlich, wenn die Familie bereits durch das Jugendamt betreut wird).
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes (soweit kein anderer Leistungsträger – z. B. LWL - für die Leistungsgewährung zuständig ist).
- bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist. Soweit zumutbar sind Selbsthilfemöglichkeiten nach § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben



von Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) auszu-schöpfen.

- nach vollständiger Zerstörung von Mobiliar, Haushaltsgeräten und Hausrat z. B. durch Brand (soweit die Schäden nicht durch Ansprüche gegenüber Dritten – z. B. Versicherung - abgedeckt sind).
- bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist.
- Ausnahme für die Übernahme einer Ersatzbeschaffung als einmalige Leistung:

Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassenen Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck der Norm, sondern mit hinreichender Bestimmtheit auch aus den Motiven des Gesetzgebers.

Der Grundsicherungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen, wenn diese zwar weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Ein durch den Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann - mit anderen Worten - nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten. Vielmehr ist es dem Hilfeempfänger auch in diesen Fällen zumutbar, auf etwa aus Entgelt, Entgeltersatzleistungen oder auch der Regelleistung nach dem SGB II zu bildende Rücklagen zurückzugreifen, um für Ersatz zu sorgen. Die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt.

Über die **Höhe der Leistung** ist im **Einzelfall** zu entscheiden.

#### Verfahrenshinweis

Bei vom Träger veranlassten Umzügen ist vor der Durchführung des Umzugs der Leistungsempfänger zu unterrichten, dass umzugsbedingte Beschädigungen/Zerstörungen von Möbeln unverzüglich dem SGB II-Träger zu melden und die beschädigten Möbel zur Inaugenscheinnahme aufzubewahren sind.

*(vgl. hierzu auch: SGB II – Info 36/2009 zum Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)*

Auch bei der Aufstockung einer bereits – wenn auch nur teilweise – vorhandenen Wohnungsausstattung oder aber der Erweiterung der Haushaltsgemeinschaft kann eine einmalige Leistung – ggf. anteilig – gewährt werden. Dies kommt z. B. in Betracht:

- bei einem aus Sicht des Leistungsträgers notwendigen Umzug, wenn die Ausstattung bzw. ein Teil der Ausstattung der bisherigen Wohnung nur angemietet oder noch nicht vorhanden war (z. B. eine Erstaussattung mit einer Küche, weil die Küchenmöbel bislang angemietet war; Erstaussattung mit einer Waschmaschine, das diese bislang durch den Vermieter gestellt worden war).
- nach der Geburt eines Kindes (siehe auch Ausführungen in Rundschreiben SGB II Nr. 19/2011).

- bei Trennung von einem Partner; hier erfolgt in der Regel eine Aufteilung des Mobiliars und Hausrats. In diesem Fall kommt eine – ggf. anteilige - Leistungsgewährung nur in Betracht, soweit der Leistungsberechtigte das Mobiliar/den Hausrat bzw. eine finanzielle Abgeltung durch den anderen Partner nicht erhält. Grundsätzlich ist bei getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auf die Selbsthilfemöglichkeit des § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben) hinzuwirken.

Kosten der **Renovierung** der Wohnung – auch bei Erstanmietung – stellen keine Kosten der Erstausrüstung dar, sondern gehören zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II.

### 3. Bemessung des Bedarfs und der Höhe der Pauschale

In Anlehnung an die Pauschalbeträge, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Ausstattung der Wohnung einschl. Hausrat in vergleichbaren Fällen gewährt, unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelleistungen zum 01.01.2011 um 1,39 % und Beachtung der Rundungsregelung des § 41 SGB II errechnen sich folgende Werte:

• <b>Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte</b> für eine Einzelperson ( <i>unverändert</i> )	937,00 €
• für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung bzw. bei der Geburt eines Kindes	296,00 €
• <b>Hausrat</b> für eine Einzelperson	422,00 €
• für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung	25,00 €

**Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und bei Ausstattungsgegenständen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten auch des Gebrauchtwarenangebotes u. a. der von den kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern betriebenen „Möbelbörsen“ decken können.**

Die Pauschalen setzen sich aus den in der **Anlage** aufgeführten Positionen zusammen. Die Pauschalen können anteilig gekürzt werden, wenn die/der Leistungsberechtigte/n bereits entsprechende Gegenstände besitzt/en. Hierbei sollte jedoch nicht zu bürokratisch, sondern großzügig verfahren werden, um die Ziele der Pauschalierung (insbesondere die Verfahrensvereinfachung) auch tatsächlich zu erreichen.

Hinweis zur Ermittlung der Pauschalen „**Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte** für eine Einzelperson“:

Bei der Ermittlung der Pauschale sind die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R) festgestellt, dass der Grundsicherungsträger nicht verpflichtet ist, als Erstausrüstung für die Wohnung auch Leistungen für ein Fernsehgerät zu erbringen. Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des BSG wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich

sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Eine Absenkung der Pauschale kommt aufgrund des Bestandschutzes nicht in Betracht. Von einer Erhöhung der Pauschale wird jedoch abgesehen.

Durch den Wegfall des Bedarfs für die Anschaffung eines Fernsehgerätes verbleibt die Pauschale für die Erstausrüstung für **Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte** zunächst bei einem Betrag von 937,00 €. Im Zuge der nächsten Erhöhungen der Regelbedarfe wird geprüft, ob die Einzelwerte für die Erstausrüstung für Mobiliar einschließlich Haushaltsgeräte (ohne Fernsehgerät) den Betrag von 937,00 € übersteigen.

#### 4. Abweichender Bedarf

**Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann.** Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung, die sowohl höher als auch niedriger sein kann, abgedeckt wird.

#### 5. Fortschreibung der Pauschalen

Die Pauschalbeträge werden entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe fortgeschrieben (§ 20 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 28 und 28a SGB XII sowie in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

#### 6. Verfahren

Die Pauschalen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden auf Antrag gewährt.

#### 7. Geltungsdauer

Die o. g. Regelungen gelten ab sofort bis auf weiteres.

### **Das Rundschreiben SGB II Nr. 11/2009 wird aufgehoben.**

Bei Fragen zur Umsetzung des Rundschreibens stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/-innen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

